



KONZERN-EINKAUF & IT

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
**der**  
**Österreichische Post AG**  
**für**  
**IT Softwarelösungen, Entwicklungen und Dienstleistungen**  
(Fassung vom 31.07.2020)

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	<u>Geltung</u> .....	2
2.	<u>Geheimhaltung / Vertraulichkeit / Datenschutz</u> .....	2
3.	<u>Angebot / Kostenvoranschlag / Vollständigkeit</u> .....	3
4.	<u>Lieferplan / Lieferung</u> .....	3
5.	<u>Testbetrieb (SOFERN VEREINBART)</u> .....	4
6.	<u>Probetrieb (SOFERN VEREINBART)</u> .....	5
7.	<u>Abnahme</u> .....	6
8.	<u>Übernahme / Teilübernahmen</u> .....	7
9.	<u>Anforderungen</u> .....	7
10.	<u>Source-Code (SOFERN VEREINBART)</u> .....	9
11.	<u>Dokumentation</u> .....	10
12.	<u>Weitere Pflichten AN</u> .....	11
13.	<u>Informationspflichten</u> .....	14
14.	<u>Projektmanagement</u> .....	15
15.	<u>Entgelt</u> .....	15
16.	<u>Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen</u> .....	16
17.	<u>Verwertungsrechte / Patente</u> .....	16
18.	<u>Leistungsverzug</u> .....	17
19.	<u>Vertragsstrafe</u> .....	17
20.	<u>Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)</u> .....	17
21.	<u>Schadenersatz</u> .....	18
22.	<u>Freiheit von Rechten Dritter</u> .....	18
23.	<u>Außerordentliche Kündigung</u> .....	18
24.	<u>Zurückbehaltung/ Leistungspflicht/ Eigentumsvorbehalt</u> .....	19
25.	<u>Aufrechnungsverbot</u> .....	19
26.	<u>Übertragungsverbot</u> .....	20
27.	<u>Anwendbares Recht / Gerichtsstand</u> .....	20
28.	<u>Kosten und Gebühren</u> .....	20
29.	<u>Sonstiges</u> .....	20



## **1. Geltung**

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“ bzw. „AG“) und dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) für IT-Softwarelösungen und die dazugehörigen IT-Entwicklungen und IT-Dienstleistungen sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen den Vertragsparteien.  
Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen beigelegt und als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam, wobei die von diesen AVB abweichenden, vertraglichen Bestimmungen vorrangig gelten.
- 1.2. Unter einer Individualsoftware wird eine speziell für den AG gemäß seinen Vorgaben (u.a. auf Basis eines Lastenheftes (= Leistungsbeschreibung) und Pflichtenheftes, etc.) entwickelte Softwarelösung verstanden.
- 1.3. Unter IT-Entwicklungen und -Dienstleistungen werden vor allem Programmierdienstleistungen, Wartungsleistungen, ASP, Beratungsleistungen sowie Schulungen verstanden.
- 1.4. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf diese in seinem Angebot, in seiner Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.

## **2. Geheimhaltung / Vertraulichkeit / Datenschutz**

- 2.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., sofern ihn die Post nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 2.2. Der AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. er hat insbesondere
  - diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
  - den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;
  - alle ihm von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;
  - wenn er Dritte zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - die Geheimhaltungspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
  - diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten.
- 2.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und soweit
  - eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;
  - Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN oder durch Dritte, die dem AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
  - die Informationen dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;



- die Informationen durch einen Dritten ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten dem AN zur Kenntnis gebracht wurden;
- Informationen betroffen sind, die der AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.

- 2.4. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG, BGBl I Nr. 70/2003 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO nach **Anlage ./1** als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
- 2.5. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung von Leistungen durch den AN an die Post bzw. nach Vertragsende weiter.
- 2.6. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen seine Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro Zehntausend). Die Anwendbarkeit des richterlichen Mäßigungsrechtes wird ausgeschlossen. Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung der Pönale befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

### **3. Angebot / Kostenvoranschlag / Vollständigkeit**

- 3.1. Den Aufwand für sämtliche Angebote einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge trägt der AN; wird vom AN ein Kostenvoranschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170 a ABGB).
- 3.2. Der AN garantiert, dass er den Kostenvoranschlag sowie das Angebot unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit sowie Eignung aufgrund der Anforderungen der Post (Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) für die Post erstellt; es dürfen insbesondere keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für ordnungsgemäße und mängelfreie Funktionsfähigkeit, wie sie gewöhnlich vorausgesetzt bzw. vertraglich vereinbart wurden, erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung oder im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurden.
- 3.3. Fehlen Teile, Komponenten oder Nebenleistungen, sind diese kostenfrei nachzuliefern und, falls dafür auch die Wartung vereinbart wurde, so sind diese auch im Rahmen der vereinbarten Wartung durchzuführen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.4. Werden Teilleistungen vergeben bzw. beauftragt, ist der AN verpflichtet, die Leistung so auszuführen, dass eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen an die vorgegebenen Schnittstellen möglich ist.

### **4. Lieferplan / Lieferung**

- 4.1. Der AN hat die Anforderungen der Post (entsprechend Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) überprüft.



- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist der AN verpflichtet, auf Basis des Lastenheftes des AG ein Pflichtenheft zu erstellen, in dem seine nach Zuschlagserteilung bzw. Auftragserteilung gemachten technischen Festlegungen, welche er gemeinsam mit der Post erarbeitet hat, dokumentiert werden.
- 4.3. Basierend auf die Anforderungen der Post (Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) liefert der AN eine vollständige und funktionsfähige Software bzw. erbringt eine Dienstleistung, welche dem Stand der Technik entspricht, wobei er insbesondere auf die zweckentsprechende Dimensionierung achtet.
- 4.4. Die Lieferung der Software erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 frei am Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan vorher festgelegt worden sind. Der Aufstellungs-/Installationsort gilt als Erfüllungsort. Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass sämtliche Verpackungen oder mit verpackten Waren bezogene vertragsgegenständliche Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten und im EDM-Portal des Umweltbundesamtes registrierten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu 100 % lizenziert bzw. entpflichtend sind. Der AN bestätigt, dass alle zu liefernden Elektro- und Elektronikgeräte, sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2002/95/EG idjF. zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bzw. den Vorgaben der Elektroaltgeräteverordnung entsprechen.
- 4.5. Im Lieferplan angegeben ist auch der Termin für die Übernahme gemäß Punkt 8.

## **5. Testbetrieb (SOFERN VEREINBART)**

- 5.1. Findet vor dem Probebetrieb (in der Produktivumgebung) ein Testbetrieb (in einer Testumgebung) durch Mitarbeiter des AG statt, so gelten sofern diesbezüglich nichts anderes vereinbart wird, die hier angeführten Bedingungen. Die Zeitpunkte Beginn und Ende des Testbetriebes werden vom AN und AG einvernehmlich festgelegt.
- 5.2. Der AG nominiert einen Testmanager, dieser plant und koordiniert in dieser Rolle alle Testaktivitäten des AG; darüber ist er erster Ansprechpartner des AN für alle vom AG geplanten Testaktivitäten.
- 5.3. Der Testbetrieb findet in einer von der Entwicklungsumgebung getrennten Testumgebung statt.
- 5.4. Für den Testbetrieb gelten folgende Eingangskriterien:
  - Der AN weist die erfolgreiche Durchführung der Komponenten- und Komponentenintegrationstests (auf dem Testsystem des AN) nach;
  - Freigabe der Release durch den AN;
  - Übergabe von Releasenotes (Liste der neuen bzw. geänderten Funktionalitäten, Liste der behobenen Fehler aus einer allfälligen Vorversion, Liste der Auffälligkeiten aus der Inbetriebnahme und dem Smoketest) durch den AN;
  - Erfolgreiche Installation und Inbetriebnahme der Software auf dem Testsystem durch den AN;
  - Abhaltung eines kurzen Übergabetermins samt kurzer Präsentation der Releaseinhalte durch den AN für die Mitarbeiter des AG, die die Tests durchführen werden;
  - Erfolgreich durchgeführter Smoketest (Test auf Testbarkeit). Dieser Test wird vom AG definiert und durchgeführt. Er bedarf bei komplett erfolgreicher Ausführung eine Durchlaufzeit von drei Stunden nicht überschreiten.
- 5.5. Während des laufenden Testbetriebs sind Änderungen am Softwarestand der Testumgebung nur nach vorheriger Zustimmung des Testmanagers zulässig.



5.6. Folgende Fehlerklassifizierung gilt für gefundenen Fehler:

Klassifizierung	Bedeutung
Kritisch (Critical)	Die zweckmäßige Nutzung eines signifikanten Teils des Systems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. <u>Beispiele:</u> Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust bzw. -Zerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.
Schwer (High)	Die zweckmäßige Nutzung eines signifikanten Teils des Systems ist stark eingeschränkt. Der Fehler hat Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. <u>Beispiele:</u> falsche oder inkonsistente Verarbeitung, welche nachträglich im laufenden Betrieb zu Einschränkungen führt, jedoch keine langfristigen Konsequenzen hat (z.B. Datenbereinigung durch Batches möglich).
Mittel (Medium)	Die zweckmäßige Nutzung eines signifikanten Teils des Systems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. <u>Beispiel:</u> logisch falsche Meldungen an den Benutzer (z.B. Fehlermeldungen)
Niedrig (Low)	Die zweckmäßige Nutzung des Systems ist uneingeschränkt möglich. <u>Beispiel:</u> verbesserungswürdige grafische Darstellung von Inhalten

- 5.7. Der Testbetrieb gilt erst als beendet, sofern zumindest folgende Kriterien erfüllt sind:
- 100% aller geplanten Testfälle wurden durchgeführt;
  - Keine offenen Fehler der Fehlerklasse „kritisch“ oder „schwer“ (alle behoben und durch Retests verifiziert);
  - Eine Detaillierung kann in einem Testkonzept erfolgen. Minimum sind jedoch 2 nachweislich durchgeführte Testfälle pro neuer Funktionalität;
  - Die Software-Qualitätsrichtlinien der Post werden dem AN in der jeweils gültigen Version zur Verfügung gestellt und verpflichtet sich der AN, diese einzuhalten.

5.8. Die Erreichung der in Punkt 5.7 genannten Testendekriterien zum vereinbarten Testendezeitpunkt sind Voraussetzung für einen allfälligen Probetrieb. Eine zusätzliche Frist zur Mängelbehebung und Fehlernachtest kann vereinbart werden; die Entscheidung zur Verlängerung des Testbetriebes und/oder Start des Probetriebes liegt jedoch jedenfalls beim AG.

## 6. Probetrieb (SOFERN VEREINBART)

- 6.1. Soweit ausdrücklich vereinbart sind nach der Installation eine Inbetriebnahme und eine Funktionsprüfung bis zum vereinbarten Beginn des Probetriebes durchzuführen; die erfolgreiche Inbetriebnahme und Funktionsprüfung sind der Post bekannt zu geben.
- 6.2. Die für einen allfälligen Probetrieb notwendigen Unterlagen, insbesondere die Bedienungs- und Betriebsvorschriften, bringt der AN rechtzeitig, längstens jedoch bis eine (1) Woche vor dem Beginn bei und übergibt sie der Post.



- 6.3. Die Durchführung des Probetriebes liegt in der Verantwortung des AN. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN das technische Personal und die Geräte für den Probetrieb unter seiner Verantwortlichkeit beizustellen.
- 6.4. Mängelbehebungen werden vom AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt.
- 6.5. Die im Rahmen des Probetriebs gefundenen Fehler werden nach Pkt. 5.6 klassifiziert.
- 6.6. Zur Fehlerbehebung gelten die im jeweils gültigen SLA vereinbarten angeführten Reaktions-, Fehlerbehebungs- und Re-Testzeiten.
- 6.7. Treten während des Probetriebes Behinderungen, Mängel, Verzögerungen, etc. auf, die denselben beeinträchtigen, so ist über Verlangen der Post der Probetrieb nach Beseitigung der Behinderung erneut durchzuführen, so dass der Zeitraum des gesamten einwandfreien Probetriebes dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum für den Probetrieb entspricht.

## **7. Abnahme**

- 7.1. Die Abnahme erfolgt nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung und nach Abschluss eines allfälligen Probetriebes und Beseitigung der Mängel, die während diesem aufgetreten sind, wobei Mängelbehebungen vom AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt werden.
- 7.2. Die Abnahme dient der Feststellung der Mängelfreiheit der Software oder Softwarekomponenten und besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und einem probeweisen Echtbetrieb; sie erfolgt unter Zugrundelegung des Pflichtenheftes/Leistungsbeschreibung.
  - Funktionstest: Überprüfung, ob die gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen sowie die im Pflichtenheft/Leistungsbeschreibung geforderten und im Angebot zugesagten Funktionen erfüllt;
  - Leistungstest: Überprüfung, ob die Standardsoftware oder Softwarekomponenten unter den definierten bzw. mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen, die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt;
  - Probeweiser Echtbetrieb: Überprüfung der Zuverlässigkeit im Echtbetrieb; er gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit über einen Zeitraum von 10 aufeinander folgenden Kalendertagen (0:00 bis 24:00 Uhr) bzw. während der vereinbarten Zeit – dieser Zeitraum kann auch bereits im Probetrieb begonnen werden - mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Werten bzw. Prozentsätzen bei gleichzeitiger Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht.
- 7.3. Vor der Abnahme hat der AN der Post die Fertigstellung der Software oder Teilen davon ehens schriftlich mitzuteilen und die Post zur Abnahme aufzufordern; die Abnahme hat spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme gemäß Terminplan zu erfolgen.
- 7.4. Die im Rahmen der Abnahme gefundenen Fehler werden nach Pkt. 5.6 klassifiziert.
- 7.5. Zur Fehlerbehebung gelten die im jeweils gültigen SLA vereinbarten angeführten Reaktions-, Fehlerbehebungs- und Re-Testzeiten.
- 7.6. Bei Feststellung eines wesentlichen Mangels (Fehlerklasse „kritisch“ bzw. „Schwer“) kann die Post die Abnahme verweigern und der AN hat binnen 2 Wochen den schriftlich mitgeteilten Mangel zu beheben und den Leistungsgegenstand erneut zur Abnahme bereitzustellen, widrigenfalls ein Pönale gemäß Punkt 19. von der Post fällig gestellt wird. Unwesentliche Mängel



(Fehlerklasse „Mittel“ bzw. „Niedrig“) hindern die Abnahme nicht, sind aber in angemessener Frist zu beheben.

- 7.7. Der AN nimmt an der Abnahme – ausgenommen am probeweisen Echtbetrieb – auf eigene Kosten teil. Über die erfolgreiche Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und seitens der Post und dem AN zu unterfertigen. § 377 UGB gilt nicht.
- 7.8. Wird die Abnahme des mängelfreien Leistungsgegenstandes von der Post nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung nach dem Ende des allfälligen Probebetriebes bzw. nach den Funktionsprüfungen gem. Punkt 6. durchgeführt, gilt der Leistungsgegenstand vier Wochen nach der Fertigstellungsmeldung bzw. nach den Güte- und Funktionsprüfungen als mängelfrei abgenommen.

## **8. Übernahme / Teilübernahmen**

- 8.1. Als Tag der Übernahme gilt:
  - der Werktag, der dem Tag, an dem die erfolgreiche Abnahme durch Unterfertigung des Abnahmeprotokolls beendet wird (Punkt 7.7), folgt;
  - bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch die Post der Werktag, nach dem die Software gemäß dem von der Post unterfertigten Abnahmeprotokoll betriebsbereit installiert wurde und der Post uneingeschränkt vertragskonform und mängelfrei zur Verfügung steht; oder
  - soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Leistung nicht in Betracht kommt, der Werktag, an dem das Werk vertragskonform und mängelfrei geliefert wurde.
- 8.2. Sind mehrere Abnahmen von Teilen der Software notwendig, wird diese danach nur in ihrer Gesamtheit übernommen. Die Übernahme erfolgt durch schriftliche Übernahmebestätigung unter Angabe der übernommenen Teile und der Mängellisten aus den einzelnen Abnahmen. Die Übernahme setzt den Nachweis eines störungsfreien allfälligen Probebetriebes und (einer) erfolgreichen Abnahme(n) voraus.
- 8.3. Übernahmen von Teilen der Software werden nur dann vorgenommen, wenn die Post dem ausdrücklich vorher zustimmt. Werden Teilübernahmen vorgenommen, so geht nur der jeweils betroffene Teil des Werkes an die Post über.
- 8.4. Sind wegen eines größeren zeitlichen Abstandes zwischen der Beendigung sämtlicher (Teil) Abnahmen und der Übernahme, wegen Mängeln an der Leistung, besondere Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes des Werkes bis zur Übernahme und damit bis zum Beginn der Gewährleistungsfrist erforderlich, müssen diese vom AN oder dessen Beauftragten nach seinen Angaben durchgeführt werden; sofern erforderlich wird vom AN das technische Personal für die Aufrechterhaltung der Funktionen beigestellt.
- 8.5. Diese Mängelbehebung wird vom AN gemäß den Vorgaben der Post – aufgrund zeitlicher betrieblicher Anforderungen – durchgeführt.

## **9. Anforderungen**

- 9.1. Falls die Erstellung von Unterlagen Teil des Auftrages ist, so verpflichtet sich der AN, dass diese
  - nach den Regeln und dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der von der Post geforderten Voraussetzungen erstellt werden;
  - eine klare und übersichtliche Struktur aufweisen;
  - eine abschließende Kurzfassung („Management Summary“) beinhalten; und
  - den Versionsstand der Kapitel, die Quellen für Aussagen und Zitate erkennen lassen.



- 9.2. Falls Anforderungsanalyse und Erstellung eines Pflichtenheftes Teil des Auftrages sind, verpflichtet sich der AN, dass
- die Anforderungsanalyse alle wichtigen technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet;
  - das Pflichtenheft alle technisch zu unterstützenden Abläufe der Post im IST-Zustand mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und – soweit notwendig – in grafischer Aufbereitung darstellt;
  - das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen so dokumentiert, dass diese einerseits von den Fachabteilungen der Post verstanden werden können und andererseits als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind;
  - das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind;
  - die Komponenten den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technischen Richtlinien in Österreich sowie der EU entsprechen;
- 9.3. Der AN verpflichtet sich weiters, Softwarekomponenten zu liefern, welche
- frei von Viren und anderen Software-Anomalien, insbesondere Trojanern und Malware, sind;
  - diese ein nachvollziehbares Bedienungsdesign aufweisen, bei dem insbesondere ähnliche Befehle/Arbeitsschritte in nachvollziehbarer Weise ähnlich zu erledigen sind;
  - die zu erbringende Leistung nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in - im Anwendungsgebiet zu erwartenden - Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden;
  - zuverlässig die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Funktionen erfüllt werden;
  - eine Absicherung gegen erwartbare Fehlbedienungen enthalten sind; sowie
  - eine leichte Abänderbarkeit der Konfigurationseinstellungen durch die Post gewährleistet ist.
- 9.4. Wurde die Erstellung und Lieferung einer Individualsoftware vereinbart, verpflichtet sich der AN, dass
- der Source-Code ausschließlich den Standard-Sprachumfang der vertraglich vereinbarten Programmiersprache verwendet;
  - sie leicht an eine geänderte Umwelt (z.B. Organisations-, Gesetzes- und Marktänderungen, Betriebssystemversionen, Datenbanksysteme) angepasst werden kann, die also insbesondere möglichst plattform- bzw. betriebssystemunabhängig gestaltet ist;
  - diese benutzerfreundlich ist, dh, Lesbarkeit und die Struktur der Komponenten einfach gestaltet sind, sodass sie nach der Einschulung ohne Problem genutzt werden können; einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung vorliegt;
  - jedes Modul genau einen Eintrittspunkt und möglichst einen Austrittspunkt besitzt;
  - die Funktion und die Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch einen Kommentar im Source-Code, anschließend an den Header des Moduls, verständlich erklärt werden;
  - der Source-Code ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet;
  - entsprechende Dokumentation vorhanden ist;
  - für die Anwendung keine Änderung am Source Code notwendig ist;
  - sie nicht nur vom Programmierer, sondern auch von anderen Mitarbeitern des AN vollständig getestet wurde;
  - definierte und dokumentierte Testfälle (inkl. Ausführungsschritte und verwendete Testdaten bzw. Eingabeparameter) der Post zur Verfügung gestellt werden;
  - allfällige im Rahmen der SW-Entwicklung implementierte Testautomatisierungen der Post zur uneingeschränkten Verwendung und Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt werden.
- 9.5. Für Anpassungsprogrammierungen gilt 8.3 sinngemäß.



- 9.6. Hinsichtlich anwenderspezifischer Anpassungen oder Abänderungen an Standardsoftware ist zu beachten, dass keine Versionsfähigkeit verloren geht. Sollte dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, so hat der AN dies der Post vorab und unverzüglich mitzuteilen.
- 9.7. Bei der Entwicklung von objektorientierter Software ist der AN verpflichtet, vollständige Softwarekomponenten zu liefern, die eine gegliederte und dokumentierte Klassenhierarchie besitzen, sowie gekapselte Variable aufweisen, und deren Objekte über Nachrichten kommunizieren und deren Methoden polymorph definiert sind.
- 9.8. Bei Internetapplikationen hat der AN zu beachten, dass diese in gängigen Versionen verwendbar und zum Zeitpunkt der Abnahme browsersunabhängig sind. Weiters sind barrierefreie Gestaltung (siehe WCAG Standard), höchste Bedienerfreundlichkeit, optimaler Seitenaufbau (betreffend Geschwindigkeit), Anwendung von Standardtechnologien, sowie eine übersichtliche Struktur, zu erstellen.

## **10. Source-Code (SOFERN VEREINBART)**

- 10.1. Der AN stellt die Individualsoftware und individuellen Softwareanpassungen (inkl. Datenbankskripts oder Java-Skripts etc.) auf einem Datenträger, der auf dem System der Post gelesen werden kann - in der Quellsprache sowie übersetzt in den Maschinen-Code - bereit und nimmt die Installation auf dem System der Post vor.

Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Quellen-Code samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testfälle, Testverfahren und -Programme, Fehlerbehandlung, etc.) an die Post übergeben.

- 10.2. Der Datenträger muss die Individualsoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation, einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Beschreibungsteile, die nicht maschinenlesbar vorliegen, sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System der Post gelesen und das gelieferte Werk installiert werden muss, beizulegen.

Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Software wiederholt.

Tritt beim AN Handlungsunfähigkeit ein (als solche gelten insbesondere Liquidation, Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Liquidationsbeschluss der Generalversammlung, Einstellung der Geschäftstätigkeit des AN ohne Benennung eines leistungsberechtigten und leistungsfähigen Nachfolgeunternehmens) oder eine sonstige ungerichtfertigte Weigerung des AN, die Software ordnungsgemäß zu warten, zu bearbeiten bzw. zu ändern, oder dies durch einen Dritten machen zu lassen, so ist die Post berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und das Werk im Quellen-Code samt der Dokumentation selbst oder durch Dritte zu verwenden; Punkt 21.2 gilt sinngemäß.

- 10.3. Ebenso muss seitens des AN eine Dokumentation der Entwicklungsschritte der Software erstellt und an die Post übergeben werden, auf deren Grundlage eine Weiterentwicklung der Individualsoftware respektive der individuellen Softwareanpassungen ohne gesonderten Rechercheaufwand seitens der Post möglich ist. Diese Dokumentation hat nicht nur detaillierte Angaben darüber zu enthalten, mit welcher Entwicklungsumgebung (Programm; Versionsnummer) die gelieferte Individualsoftware entwickelt worden ist und welcher Compiler/Interpreter (Programm; Versionsnummer) Verwendung gefunden hat, sondern sind seitens des AN auch alle sonstigen Entwicklertools, Komponenten und Testwerkzeuge offen zu legen, welche bei der Erstellung und dem Test der Software verwendet worden sind. Bei Verwendung von freier



Software („Open-Source-Komponenten“) sind nicht nur die jeweiligen Namen, Versionsnummern und Bezugsquellen anzugeben und als Anlage zur Dokumentation eine Kopie der verwendeten Open Source Komponenten in der verwendeten Fassung anzuschließen, sondern es ist auch zu dokumentieren, welche allfälligen Modifikationen an der freien Software für die Erstellung der Individualsoftware vorgenommen worden sind. Enthält das Individualprogramm Komponenten (Programme, Softwareroutinen, Algorithmen etc.), die vom AN oder dessen Subunternehmen nicht individuell für die Post entwickelt worden sind, sondern auch in für andere Abnehmer bestimmten Softwarelösungen oder Testlösungen Verwendung finden oder künftig finden werden, erklärt der AN vorab, seine Zustimmung, dass die Post diese Komponenten beschränkt auf den Zweck der Anpassung, Wartung, Weiterentwicklung und des Tests der vom AN an die Post gelieferten Individualsoftware auch weiterhin benutzt. Der AN verpflichtet sich diesbezüglich, die Post vor allfälligen Ansprüchen Dritter im und aus dem Zusammenhang mit der Verwendung dieser Komponenten, soweit sie im Zuge der Anpassung, Wartung und Weiterentwicklung erfolgt, schad- und klaglos zu halten.

- 10.4. Die Angaben in der Dokumentation sind insgesamt in einer Art und Weise zu gestalten, dass sie auch für einen nicht an der Entwicklung beteiligten Softwaretechniker/Programmierer oder Tester nachvollziehbar sind, welcher nicht über firmenspezifisches Sonderwissen des AN verfügt.

## 11. Dokumentation

- 11.1. Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung von Dokumentationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Bedienungsanleitung) sowie – sofern vereinbart - die Lieferung und die Aktualisierung während der Vertragsdauer der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und zweckmäßigen Dokumentation in physischer bzw. maschinenlesbarer Form, wobei das Medium für diese Dokumentation jeweils von der Post festgelegt wird; diese Dokumentation besteht:

- für Softwarekomponenten:  
mindestens aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung, einer technischen Dokumentation und einer Liste der erstellten bzw. durchgeführten Testfälle inkl. Testschritte und verwendeter Testdaten bzw. Eingabeparameter (betrifft Black- und Whitebox-testing);
- für Individualsoftware:  
aus einer Dokumentation für Installation und Administration sowie für Benutzer, jeweils in deutscher Sprache; diese wird zusätzlich in maschinenlesbarer Form geliefert. Die Dokumentation hat alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufen so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich und nachvollziehbar ist; es sind insbesondere typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

- 11.2. Betreffend die technische Dokumentation gilt jeweils, dass diese den zum Zeitpunkt der Installation üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein muss, dass sie für einen mit vergleichbaren Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und umsetzbar ist. Darüber hinaus ist eine Dokumentation aller erstellten bzw. durchgeführten Testfälle (inkl. Testschritte und verwendeter Testdaten bzw. Eingabeparameter) und der verwendeten Testwerkzeuge zu übergeben.

Die Post darf die gelieferte Dokumentation beliebig kopieren und verwenden.



## 12. Weitere Pflichten AN

- 12.1. Der AN verpflichtet sich, auf sämtlichen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, die Bestellnummer und die Geschäftszahl der Post anzuführen.
- 12.2. Der AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes, zur Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und des Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex), **Anlage ./2**, sowie der relevanten betrieblichen Vorschriften, wie insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitbestimmungen sowie der Hausordnungen etc. Alle vom AN eingesetzten Arbeitnehmer (somit auch solche von Subunternehmer, etc.) müssen zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.
- 12.3. Der AN verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzten und/oder beauftragten Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den AG – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.
- 12.4. Des Weiteren verpflichtet sich der AN, der Post allenfalls vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Normen und den Arbeitnehmerschutzbestimmungen iSd ASchG (Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) und allenfalls von den Fachverbänden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen, fachlich fundiert, umfassend und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen und dabei die Interessen der Post nach besten Kräften zu wahren. Dies umfasst auch, die Post neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, schuldet der AN der Post eine Dienstleistung, die durch die Post für den beauftragten Zweck verwendet werden kann.
- 12.5. Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und Verhalten auf dem Betriebsgelände) ab. Die Post und der AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potentielle Gefahren zur Verfügung (z.B. Betriebsanweisungen, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

Der AN verpflichtet sich, die Fremdfirmenunterweisung einzuhalten.

Weiters verpflichtet sich der AN, nur Mitarbeiter einzusetzen, die er insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist er verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, so dass er die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.

Sofern der AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich in seiner Funktion als Auftraggeber, diese Bestimmung an den Subunternehmer nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.

Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.



Erleidet ein Arbeitnehmer des AN oder sein Subunternehmer oder ein Arbeitnehmer des Subunternehmers einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist der AN verpflichtet, die Post völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.

- 12.6. Für den Fall, dass schriftliche Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, ist der AN verpflichtet, diese gemäß Punkt 9.1 durchzuführen.
- 12.7. Daneben ist der AN über Anforderungen der Post verpflichtet schriftlich darzustellen, inwieweit das von ihm gelieferte Produkt durch behinderte Personen genutzt werden kann („Accessibility Statement“) und einen Ansprechpartner für Fragen der Barrierefreiheit zu nennen.
- 12.8. Sobald dem AN Umstände – welcher Art auch immer – erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen könnten, hat er die Post unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden ab Erkennen dieser Umstände, schriftlich darüber zu informieren und Maßnahmen zur Lösung vorzuschlagen.
- 12.9. Wird im Zuge der Vertragserfüllung/Projektentwicklung eine über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistung erforderlich, so hat der AN vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Post hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird der Post eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Post nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
- 12.10. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und den jeweiligen vertraglichen Anforderungen entsprechend gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügende oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigende Mitarbeiter hat der AN auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist zu ersetzen.
- 12.11. Dem AN ist iS der Interessenswahrungspflicht gegenüber dem AG jegliche Abwerbung von Mitarbeitern der Post, sei es für sich oder Dritte, untersagt. Er ist verpflichtet, Abwerb-Handlungen, welcher Art auch immer, zu unterlassen. Er verpflichtet sich ferner, Mitarbeiter der Post während der Dauer des Vertrages und für eine Zeit von zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrages nicht zu beschäftigen. Für den Fall des Verstoßes ist der AN verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters an die Post zu bezahlen. Die Geltendmachung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.
- 12.12. Im Falle eines Verstoßes des AN gegen die Verpflichtung iSd Punkt 23.1 lit. e) gilt ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 50 % des Bruttogesamtauftragswertes als vereinbart. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen ist der AN pro Vertragsjahr zum Ersatz eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe des Bruttogehaltes verpflichtet.
- 12.13. Die Wartung der Software ist für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren (ab Übernahme) sicherzustellen; der jeweils konkrete Wartungszeitraum wird einvernehmlich gesondert festgelegt. Die Wartung beinhaltet vor allem die Behebung von Fehlern, Einrichtung und den Betrieb einer Hotline, die Weiterentwicklung sowie die Beratung der Post beim Einsatz von IT Komponenten. Fehlerdiagnose und deren Behebung erfolgt durch Fernwartung oder durch Einsatz vor Ort. Die Wartungspflicht beinhaltet auch die Verpflichtung, die Dokumentation der Software laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuellen Handbücher und Online-Hilfen für Standardsoftware der Post ohne gesondertes Entgelt zu liefern bzw. verfügbar zu halten.



- 12.14. Der AN informiert die Post über jegliche technische Verbesserung sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Software bzw. möglicher Anpassungen. Plangemäße Wartungen oder Versionswechsel werden vorab vereinbart.
- 12.15. Der AN ist verpflichtet, Wartungstützpunkte zu unterhalten und zur Koordination der laufenden Dienstleistungen eine Hotline, jeweils in angemessenem Umfang, einzurichten, welche zu mindestens an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und an Freitagen von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr, besetzt zu halten ist. Darüber hinaus hat der AN nach seiner Wahl eine E-Mail-Adresse oder ein Troubleticketsystem einzurichten, auf welche die Post kostenfreien Zugriff hat. Die Störungsmeldungen und der Austausch über Softwarefragen haben ebenfalls über diesen alternativen Kommunikationsweg ohne wesentliche Verlängerung der Reaktionszeit bei der Wartung/Störungsbehebung zu erfolgen.
- 12.16. Sofern ausdrücklich vom AG gefordert ist der AN verpflichtet, einen Help Desk / Support Prozess zur Verfügung zu stellen.
- 12.17. Außerhalb der Wartungsbereitschaftszeiten ist die Wartung vom AN zu leisten, sofern ihm diese nach Abwägung der Interessen der Post und seiner eigenen nicht unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine den Fehlerklassen A oder B zuzuordnende Störung vorliegt. Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich, zumindest jedoch entsprechend der Klassifizierung der Post.
- 12.18. Es gelten folgende Fehlerklassen:
- Der **Fehlerklasse „A“** („kritische Störung“) sind Störungen zuzuordnen, welche die Nutzung des IT-Systems oder wesentliche Teile davon unmöglich macht oder die Nutzung unzumutbar einschränkt, der Fehler wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung der Post hat oder die Sicherheit gefährdet. Nicht abschließende Beispielsweise dieser Fehlergruppe sind u.a. Datenverlust/Datenzerstörung, nicht durch Neustart behebbare Systemstillstände, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung, etc.
- Liegt eine der Fehlerklasse „A“ zuzuordnende Störung vor, hat der AN während der Wartungsbereitschaftszeit, jedoch spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit, für die Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal Sorge zu tragen und kurzfristig (dies grundsätzlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden ab Beginn der Fehlerbehebung) zumindest für eine Umgehung des Problems zu sorgen. Diese Verpflichtung umfasst auch nicht unmittelbar softwarebezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Austausch von Hardwarekomponenten, Leistungen wie die Umkonfiguration von Software und die Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Besteht der Verdacht, dass der Fehler durch Drittkomponenten (mit-)verursacht worden sein könnte, ist der AN verpflichtet, den Fehler umgehend und sofort an den betroffenen Hersteller zu melden.
- Der **Fehlerklasse „B“** („schwere Störung“) sind Störungen zuzuordnen, welche eine Nutzung des IT-Systems oder Teile davon deutlich einschränken, jedoch - trotz wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit - eine Weiterarbeit unter eingeschränkten, aber nicht unzumutbaren Bedingungen grundsätzlich zulassen. Beispiele für diese Fehlergruppe sind u.a. falsche oder inkonsistente Verarbeitungen, spürbare Unterschreitungen der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen, etc.
- Liegt eine der Fehlerklasse „B“ zuzuordnende Störung vor, beginnt der AN während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt mittelfristig zumindest für eine Umgehung und, soweit möglich, mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache. Diese Verpflichtung umfasst auch nicht unmittelbar softwarebezogene Maßnahmen, wie z.B. den Austausch von Hardwarekomponenten, Leistungen wie die Umkonfiguration von Software und die Behebung von Softwarefehlern durch Patches, etc. Besteht der Verdacht, dass der Fehler durch Drittkomponenten



verursacht/mitverursacht worden sein könnte, ist der AN verpflichtet, den Fehler umgehend an den betroffenen Hersteller zu melden.

Der Fehlerklasse „C“ („leichte Störung“) sind Störungen zuzuordnen, welche die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder Teilen davon leicht beeinträchtigen, die Störung nur unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder die Sicherheit hat und eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt möglich ist. Demonstrative Beispielsweise dieser Fehlergruppe sind u.a. falsche Fehlermeldungen/ Programm geht in einen Wartezustand und muss vom Benutzer manuell aktiviert werden, etc.

In den der Fehlerklasse „C“ zuzuordnenden Störungsfällen ist der AN verpflichtet, in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal zu beginnen und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst rasch für eine Korrektur der Fehlerursache z. B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Releasepolitik, etc. gesorgt wird. Darüber hinaus meldet der AN den Fehler an einen von der Post verschiedenen Hersteller.

12.19. Für den Fall, dass der AN bzw. dessen Subunternehmer in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Österreichische Post AG) der Österreichische Post AG aufgenommen wird, verpflichtet sich der AN, der Österreichische Post AG eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. Der AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich der AN alle schriftlichen Aussendung (bspw. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche der AN von der Abteilung Compliance Österreichische Post AG erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (zB per Email mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Österreichische Post AG an die Österreichische Post AG zu übermitteln.

12.20. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern ist der Post durch den AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen.

Sollte der AN den Wechsel eines Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Subunternehmers nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist er verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den beabsichtigten Subunternehmer schriftlich mitzuteilen. Sofern der AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise beizuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit dem AN gemäß § 189a UGB verbunden sind.

Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

### 13. Informationspflichten

13.1. Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

13.2. Der AN ist nicht verpflichtet Schulungen ohne gesondertes Entgelt abzuhalten, jedoch hat er die Post auf deren Wunsch fristgerecht über seine sonstigen Schulungsprogramme zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst Weiterbildungsmaßnahmen, Teilnahmekosten,



Kurstermine und Kursort. Der Post ist Gelegenheit zu geben, zu marktkonformen Bedingungen an diesen Schulungsprogrammen teilzunehmen.

- 13.3. Es ist dem AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkunden zu benennen.

#### **14. Projektmanagement**

- 14.1. Der AN hat der Post vor Beginn der Arbeiten einen Gesamtverantwortlichen als Projektleiter bekannt zu geben.

14.2. Projektleitung und Berichtswesen:

Gemäß den Vorgaben des Vertrages hat der AN einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und in kritischen Phasen wöchentlich, ansonsten alle 14 Tage, im vereinbarten Format auf den aktuellen Stand zu bringen und dem AG zu übermitteln; dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen.

Der AN hat eine Dokumentation zu führen, in der die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung, etc.) definiert sind.

Von jeder Besprechung ist durch den AN ein Ergebnisprotokoll im vereinbarten Format des bei der Post eingesetzten MS-Office-Systems zu verfassen und längstens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Besprechung an alle Beteiligten zu übermitteln.

14.3. Änderungen der Vorgaben

Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer bereits fertig gestellten Phase des Projektes nötig werden, sind vom AN zur Gänze auf seine Kosten durchzuführen, sofern er diese Phase des Projektes ebenfalls durchgeführt hat; sie sind durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird.

Geforderte Änderungen der Post innerhalb des ersten Drittels der Projektlaufzeit bis zum Umfang von 1/10 des Gesamtumfanges des Auftrages haben keinen Einfluss auf den Terminplan.

#### **15. Entgelt**

- 15.1. Das Entgelt versteht sich, sofern nicht einzelvertraglich anderes geregelt ist, als fester Pauschalpreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, ausgenommen der (Einfuhr-)Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen, einschließlich jener des AN, ab dem Datum der Unterfertigung des Vertrages, sind an die Post weiterzugeben. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten. Allfällige Wartungsleistungen, für die ein wiederkehrendes Wartungsentgelt vereinbart ist, unterliegen den Regeln der Preisanpassung gemäß dem Wartungsvertrag.

- 15.2. Es werden keine gesonderten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, oder sonstige Spesen, etc. von der Post übernommen. Die durch notwendige Reisen anfallenden Kosten sind jedenfalls im Vertrag bzw. Angebot aufzunehmen und zu vereinbaren.

- 15.3. Stellt sich im Zuge der Projektabwicklung, ohne dass den AN daran ein Verschulden trafe, heraus, dass Zusatzleistungen notwendig oder zweckmäßig sind, hat der AN diesen Umstand der Post gemäß Punkt 12.6 mitzuteilen und das Einvernehmen herzustellen. Unterlässt er dies, gebührt ihm für seine Leistung auch dann kein Entgelt, wenn diese nützlich oder zweckmäßig gewesen wären. Eine Bereicherungshaftung (etwa § 1041f ABGB) oder eine Haftung aus dem Titel der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1035f ABGB), sei es in direkter oder sinngemäßer Anwendung der Bereicherungsregeln oder der Geschäftsführung ohne Auftrag, wird für diesen Fall mit Ausnahme des Umstandes, dass Gefahr im Verzug vorläge, ausgeschlossen.



## **16. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen**

- 16.1. Rechnungen werden nur in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell-(Auftrags-) Nummer, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des Bestellers, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle

**Österreichische Post AG  
Rechnungseingangsstelle  
Business Center 590  
1000 Wien**

zu senden.

- 16.2. Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.
- 16.3. Die Bezahlung erfolgt nach erbrachter vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto, abzgl. 3 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 16.4. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In Letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

## **17. Verwertungsrechte / Patente**

- 17.1. Der AN übergibt die Individualsoftware und/oder -komponenten mit allen Arbeitsergebnissen, die für die Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb und für die Wartung und Betreuung durch die Post benötigt werden.
- 17.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, steht dem AG das Recht zu, das vom AN für die Post zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how – auf welche Art auch immer – zu benützen. Dieses Recht steht der Post ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit zu. Der AN stimmt zu, dass die Post Änderungen jeder Art am Werk durchführen darf. Das Recht auf wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen.
- 17.3. Die Post darf die in Punkt 17.1 und 17.2 angeführte Software jeweils im vereinbarten Umfang nutzen; dies schließt auch das Recht auf Vervielfältigung (zu Sicherheits- und Archivierungszwecken) und unentgeltliche Weitergabe an Konzernunternehmen gemäß § 15 AktG mit ein.
- 17.4. Bei einer Erfindung durch Mitarbeiter der Post liegen die ausschließlichen Nutzungsrechte bei der Post. Der AN hat das Recht zur Nutzung der Erfindung zur Erbringung der vereinbarten Leistung.
- 17.5. Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des AN, die als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähig bzw. lizenzfähig ist, hat der AN die Post hiervon unverzüglich zu verständigen. Die Post ist berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen auf ihren Namen – unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen oder auch jederzeit fallen zu lassen. Dem AN gebührt für die Überlassung einer solchen Erfindung an die Post sowie für



die Einräumung der Benützungrechte hinsichtlich einer solchen Erfindung keine besondere Vergütung, da mit dem vereinbarten Entgelt eine angemessene Vergütung für die Erfindung abgegolten ist.

## **18. Leistungsverzug**

- 18.1. Verzögert sich aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, das Erreichen eines festgelegten Termins laut Terminplan, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echtheitsatz der Individualsoftware bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist die Post nach ihrer Wahl berechtigt
- auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig ein Pönale für den Beginn eines jeden Kalendertages des Verzuges gem. Punkt 19. zu fordern; oder
  - unbeschadet ihres Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales gem. Punkt 19. unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall kann das Pönale entsprechend dem tatsächlichen Verzug, mindestens aber entsprechend einem Verzug von 90 Tagen gefordert werden.
- 18.2. Ist die Individualsoftware vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt sowohl nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen, oder aber aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.

## **19. Vertragsstrafe**

- 19.1. Der AN hat für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 0,5 % des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes bzw. EUR 120,00, max. jedoch insgesamt 10 % des Bruttogesamtauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Im Verzugsfall kann der AG jeweils den höheren der beiden Beträge fordern. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen beträgt die Vertragsstrafe pro Vertragsjahr 10 % des Bruttojahresentgeltes. Punkt 21. bleibt davon unberührt.
- 19.2. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 19.3. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den AN zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als eine 1/7-Woche bzw. ein 1/30 Monat. Sämtliche Kosten für den Rückbau und Abbau von Anlagen sind zur Gänze vom AN zu tragen.
- 19.4. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes bleibt davon unberührt.
- 19.5. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

## **20. Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)**

- 20.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist und beginnt mit dem Tag der Übernahme; werden Mängel innerhalb dieser Frist gerügt, so wird vermutet, dass sie am Tag der Übernahme vorhanden waren.



20.2. Der AN ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung sämtlicher Mängel über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Nachfrist vorzunehmen.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbehebung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, so gilt Folgendes:

- Ist das Werk dadurch für die Post unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN den Anspruch auf sein Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der AN zzgl. einer Verzinsung in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB, § 1333 Abs. 2 ABGB), vom Tage des Empfanges der Beträge gerechnet, zurückzuzahlen.
- Ist eine Verbesserung des Werks durch einen Dritten möglich, hat die Post gegen den AN Anspruch auf Ersatz sämtlicher Verbesserungskosten.
- Ist das Werk für die Post in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat die Post Anspruch auf angemessene Minderung des Entgelts.

20.3. In jedem Fall eines durch den AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB. § 377 UGB gilt nicht.

20.4. Der AN trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.

## 21. Schadenersatz

21.1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist pro Vertragsjahr mit der Höhe des Bruttogesamtauftragswertes beschränkt; bei wiederkehrenden Leistungen pro Vertragsjahr mit einem Bruttojahresentgelt.

21.2. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht. Im Falle einer vom AN verschuldeten Leistungsstörung ist die Post berechtigt, nach Androhung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchzuführen. Das Erfordernis der Setzung einer Nachfrist entfällt, wenn es sich um ein Fixgeschäft (§ 919 ABGB) handelt.

## 22. Freiheit von Rechten Dritter

22.1. Wird die Post wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung von IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird die Post den AN unverzüglich informieren und dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

22.2. Der AN wird der Post jeden Schaden ersetzen, den diese im und aus dem Zusammenhang mit der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Post mit Zustimmung des AN vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom AN nicht unbillig verweigert.

## 23. Außerordentliche Kündigung

23.1. Die Post ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nicht vor, hat der AG dem AN die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen



Leistungen des AN entsprechenden Teil des Entgeltes zu bezahlen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
- b) die Leistung des AN grobe Qualitätsmängel aufweist oder aber der AN mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät; ist die Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann eine Teilkündigung auch nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist durch die Post bedarf es nicht;
- c) Umstände, insbesondere auch höherer Gewalt vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist unmöglich machen, sofern die Post diese nicht selbst zu vertreten hat;
- d) der AN ohne Zustimmung der Post einen Subwerkvertrag schließt;
- e) der AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ bzw. einem Mitarbeiter der Post oder einem Dritten, der mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages/der Vereinbarung bei der Post befasst ist, einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt und/oder gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen Punkt 12.3. verstößt;
- f) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt;
- g) sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge der Ausschreibung bzw. der Phase der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;
- h) der AN im Vergabe- bzw. Angebotsverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst hat;
- i) der AN bzw. die in der Geschäftsführung des AN tätige Person vom Straf(landes)gericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde;
- j) der AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis verliert.

23.2. Sowohl im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den AG, als auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß dieses Punktes, verliert der AN jeden Anspruch auf Entgelt und Spesenersatz, soweit er nicht bereits eine vereinbarte und von der Post verwertbare mangelfreie Teilleistung erbracht hat; bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Der AN hat dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an Dritte erwachsenden Mehrkosten zur Gänze zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

#### **24. Zurückbehaltung/ Leistungspflicht/ Eigentumsvorbehalt**

Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.

#### **25. Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung des AN mit seinen Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.



## **26. Übertragungsverbot**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung und Übertragung der Vereinbarung durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post. Das gegenständliche Zessionsverbot für Entgeltforderungen wurde iSd § 1396 a ABGB idgF einzeln ausverhandelt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der AG das Recht vom AN ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von 80 % der übertragenen Forderung, maximal jedoch EUR 2.000,00 pro Anlassfall zu fordern.

## **27. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. der (Rahmen-) Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

## **28. Kosten und Gebühren**

- 28.1. Die mit der Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der AN.
- 28.2. Für den Fall, dass durch die Vereinbarung der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl. I Nr. 194/1999idgF) verwirklicht wird und es zu Vorschreibungen von Abgabebeträgen kommt, sind diese ausschließlich vom AN zu tragen.
- 28.3. Soweit die Post für Abgabenschulden des AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1999 idgF als Gebührensuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält er sie diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.
- 28.4. Die Kosten für die Errichtung der Vereinbarung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

## **29. Sonstiges**

- 29.1. Festgehalten wird, dass die Überschriften und Untergliederungen dieser AVB sowie der jeweiligen Vereinbarung lediglich der besseren Übersicht dienen und daher keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.
- 29.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 29.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.
- 29.4. Der AN verzichtet auf sein Anfechtungs- und Anpassungsrecht wegen Irrtum und Verkürzung über die Hälfte.



29.5. Sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

**Anlagen:**

**Anlage ./1      Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DS GVO**  
**Anlage ./2      Verhaltenskodex für Lieferanten**